

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/69 vom 8. Oktober 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2018\\_69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_69)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/69 du 8 octobre 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/69 del 8 ottobre 2018

## **Regeste**

Art. 16 ATSG, Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit: Bejaht für im massgeblichen Zeitpunkt 61 1/2 Jahre alten Beschwerdeführer, der u.a. über eine Meisterprüfung im Metallbau und Erfahrung als Ausbildner, Leiter Materialwirtschaft und Koordinator verfügt. Die angestammte Tätigkeit ist nicht mehr zumutbar, in adaptierten Tätigkeiten (leicht bis mittelschwer mit frei wählbarer Körperhaltung mit Wechselbelastung) besteht eine 100 %ige Arbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Oktober 2018, IV 2018/69).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland (IV-act. 16). Er war vom 1. Februar 1971 bis 10. April 2006 in der Heimat (IV-act. 20-1; Angaben zum Beschäftigungsverlauf, Formular E 207, IV-act. 162-2 f.) und ab April 2006 in der Schweiz erwerbstätig (Auszug aus dem Individuellen Konto [IK], IV-act. 79-2) und reiste am 1. Juni 2007 in die Schweiz ein (IV-act. 16). Seinen gesetzlichen Wohnsitz hatte er im Zeitpunkt der Anmeldung in S.\_\_\_\_ (IV-act. 1-1). In der Stellungnahme vom 29. November 2017 erwähnte der Beschwerdeführer, in der Bundesrepublik Deutschland sei ihm eine 50 %ige Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zugesprochen worden (IV-act. 184-1). 1.2 Anwendbar ist das für die Schweiz am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681). Dieses verweist in Anhang II Art. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit dessen Abschnitt A auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates, welche durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 vom 16. September 2009 geändert wurde (SR 0.831.109.268.1). Die Zuständigkeit der IV-Stelle des Kantons St. Gallen und somit des angerufenen Versicherungsgerichts besteht aufgrund des Wohnsitzes bzw. der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers im Kanton St. Gallen im Zeitpunkt der Anmeldung (Art. 55 Abs. 1 IVG; Art. 40 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201], Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG; Art. 45 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und Rates [SR 0.831.109.268.11). Die versicherungsmässigen Voraussetzungen (Leistung von Beiträgen während mindestens drei Jahren bei Eintritt der Invalidität, Art. 36 Abs. 1 IVG) sind erfüllt. 1.3 Da die Renten der schweizerischen IV von den Beitragszeiten abhängig sind, richtet jeder Vertragsstaat eine Teilrente pro rata temporis aus (Art. 44 Abs. 1, Art. 46 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004; E. IMHOF, Eine Anleitung zum Gebrauch des Personenfreizügigkeitsabkommens und der VO 1408/71, in: H.-J. Mosimann

(Hrsg.), Aktuelles im Sozialversicherungsrecht, Zürich 2001, S. 19 ff., S. 87). Gemäss Art. 46 Abs. 3 der genannten Verordnung ist die Entscheidung eines Mitgliedstaates über den Grad der Invalidität für andere Vertragsstaaten nur bei anerkannter Übereinstimmung nach deren Anhang VII bindend, was im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht zutrifft. Demnach durfte die Beschwerdegegnerin das Rentengesuch frei prüfen. Dasselbe gilt auch für das vorliegend angerufene Gericht.

## **E. 2**

Das Gutachten der Neurologie Toggenburg AG vom 1. September 2017 (IV-act. 179) berücksichtigt die geklagten Beschwerden und die aktenkundigen Befunde. Unter Einbezug der Stellungnahme vom 27. September 2017 (IV-act. 181) erscheint auch die von den behandelnden Ärzten abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung nachvollziehbar. Objektive Gesichtspunkte, welche an der Schätzung erhebliche Zweifel erwecken, werden nicht dargetan. Mit dem RAD (Stellungnahme vom 25. Oktober 2017, IV-act. 182-2) ist daher auf das Gutachten abzustellen und insbesondere von einer 100 %igen Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten auszugehen.

## **E. 3**

3.1 Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln, wobei an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind. Der als ausgeglichen unterstellte Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen vonseiten des Arbeitgebers rechnen können. Von einer Arbeitsgelegenheit kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nurmehr in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt, oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteile des Bundesgerichts vom 28. April 2010, 8C\_1050/2009, E. 3.3, mit Hinweisen, und vom 29. August 2007, 9C\_95/2007, E. 4.3). Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (BGE 138 V 460, E. 3.1).

3.2 Die Möglichkeit, die verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, hängt nicht zuletzt davon ab, welcher Zeitraum der versicherten Person für eine berufliche Tätigkeit und vor allem auch für einen allfälligen Berufswechsel noch zur Verfügung steht. Massgeblich für die Beantwortung der Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist derjenige Zeitpunkt, ab dem eine volle oder teilweise Erwerbstätigkeit medizinisch zumutbar ist. Die medizinische Zumutbarkeit einer (Teil-) Erwerbstätigkeit steht fest, sobald die medizinischen Unterlagen diesbezüglich eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben (BGE 138 V 460 ff. E. 3.2 ff., mit weiteren Verweisen). Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern ist durch die Umstände des Einzelfalls bedingt. Massgebend können die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder

Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich sein (BGE 138 V 460 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts vom 1. März 2017, 8C\_678/2016, E. 2.1, und vom 19. Mai 2016, 8C\_910/2015 E. 4.2.2, in: SVR 2016 IV Nr. 58 S. 190). 3.3 Der im Februar 1956 geborene Beschwerdeführer war im massgeblichen Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens der Neurologie Toggenburg AG am 1. September 2017 (IV-act. 179) rund 61,5 Jahre alt. Aufgrund der verbleibenden Aktivitätsdauer von 3,5 Jahren bis zur ordentlichen Alterspensionierung kommt eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit zwar in Betracht (Urteil des Bundesgerichts vom 25. August 2017, 8C\_403/2017, E. 4.3, mit weiteren Verweisen), lässt sich jedoch nicht mit dem fortgeschrittenen Alter alleine begründen (Urteile des Bundesgerichts vom 6. Juli 2015, 9C\_118/2015, E. 4.4, und vom 25. August 2017, 8C\_403/2017, E. 5.4). Der Beschwerdeführer verfügt über den Facharbeiterbrief als Schiffbauer (IV-act. 17-4) sowie über die Meisterprüfung im Metallbauer-Handwerk (IV-act. 17-2 f.). Seinem Lebenslauf ist zu entnehmen, dass er auch in anspruchsvollen Funktionen (Ausbilder, Leiter Materialwirtschaft, Koordinator) tätig war (IV-act. 17-1). Gemäss Gutachten sind ihm körperlich schwere und überwiegend körperlich schwere Tätigkeiten, Arbeiten auf Gerüsten, Leitern, Dächern, Bühnen und Stegen, auf unebenen Böden und mit erhöhter Anforderung an die Trittsicherheit, Arbeiten im Freien, mit Einwirkung von Nässe, Kälte oder Zugluft, Hitze oder Temperaturschwankungen, Arbeiten in Zwangshaltungen, Arbeiten in Rumpfbeugung mit inklinierter HWS und mit Erschütterung der HWS, Tätigkeiten mit mehr als nur gelegentlichem Bücken oder Knien und im Hocken sowie Arbeiten über Kopf und in Vorhaltung der Arme nicht mehr zumutbar (IV-act. 179-23). Entsprechend adaptiert sind körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten mit frei wählbarer Körperhaltung und -stellung mit Wechselbelastung Stehen / Gehen, ohne Verlängerung der branchenüblichen Pausenzeiten (IV-act. 179-25). Die erlernte und bisherige Tätigkeit ist nicht mehr zumutbar. Prognostisch muss sodann mit weiteren Eingriffen gerechnet werden, welche allerdings die Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten nicht weiter oder länger dauernd einschränken sollten (IV-act. 179-25). 3.4 Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht dahin, die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit nicht deshalb zu verneinen, weil die versicherte Person über eine qualifiziertere Ausbildung verfügt und ihre erworbenen Fähigkeiten aufgrund des Gesundheitsschadens nicht mehr vollumfänglich umsetzen kann. Sie berücksichtigt diesen Umstand vielmehr beim Einkommensvergleich (so etwa Urteil vom 21. Februar 2008, 9C\_471/2007, E. 5.2 betreffend Versichertem mit nicht abgeschlossenem Bauingenieurstudium und grosser Erfahrung als Bauleiter; Urteil vom 30. Dezember 2015, 9C\_847/2015, E. 4.3 betreffend 1 1/2 Jahre vor der Pensionierung stehendem Büromaschinen-Servicetechniker mit Handelsdiplom und Sprachkenntnissen, dem nebst Sortier- und Überwachungsaufgaben einfache Büroarbeiten weiterhin zumutbar waren; Urteil vom 14. Juni 2017, 9C\_286/2017, E. 4.2.2 betreffend 61 1/2 jährigem Konstruktionsschlosser, der vor Eintritt des Gesundheitsschadens schon Büro- und Aufsichtstätigkeiten verrichtet hatte, und Urteil vom 6. Oktober 2017, 8C\_439/2017, E. 5.5 ff. betreffend rund 62-jährigem Versicherten mit Ausbildung als Maschinenmechaniker und langjähriger Berufserfahrung als Klärwärter). Der Beschwerdeführer hat bereits leitende Tätigkeiten ausgeübt, die dem gutachterlichen Zumutbarkeitsprofil besser entsprechen dürften als die zuletzt ausgeübte Arbeit im Metallbau. Sein ihm ohne berufliche Massnahmen (Umschulung) verbleibendes Spektrum an möglichen Arbeiten ist nicht dermassen eingeschränkt, dass eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit vernünftigerweise gar nicht mehr in Betracht fällt. Der Kreis zumutbarer Tätigkeiten wird

gemäss orthopädischem Teilgutachten durch die wegen der weiterhin bestehenden Arthrose des rechten Kniegelenks anstehenden bzw. zu erwartenden operativen Massnahmen (HTO/TEP rechte Seite oder TEP linke Seite) prognostisch nicht zusätzlich eingeschränkt (IV-act. 179-22, 25). Die zu erwartende Rekonvaleszenzzeit wirkt sich zwar auf die effektiv verbleibende Aktivitätsdauer aus, was aber, da diese insgesamt noch 3,5 Jahre beträgt, insgesamt nicht dazu führen kann, dass die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit verneint werden könnte. Die Situation des Beschwerdeführers unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die das Versicherungsgericht mit Entscheid vom 22. August 2017 (IV 2017/105) zu beurteilen hatte: Weder ist der Beschwerdeführer bei leichten Arbeiten zusätzlich wegen einer Sehbehinderung beeinträchtigt, noch hat er über Jahre versucht, eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu finden. Bemühungen des Beschwerdeführers um berufliche Wiedereingliederung sind vielmehr nicht aktenkundig. Es ist daher von einer Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auszugehen.

#### **E. 4**

4.1 Aufgrund der Anmeldung am 11. Januar 2015 (IV-act. 1) besteht ein allfälliger Rentenanspruch frühestens ab 1. Juli 2015 (Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG), wobei die Gutachter eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit erst ab April 2015 attestierten (IV-act. 179-24) und somit das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG im April 2016 erfüllt war. Massgebend für den Einkommensvergleich ist damit das Jahr 2016 (BGE 129 V 222). Die von den Gutachtern bis Ende Februar 2016 geschätzte 100 %ige Arbeitsunfähigkeit auch in adaptierter Tätigkeit (IV-act. 179-25) vermag keinen befristeten Rentenanspruch zu begründen. 4.2 Gemäss Auszug aus dem Individuellen Konto (IK; IV-act. 79) erzielte der Beschwerdeführer in seiner Tätigkeit in der Metallbau Montage Einkommen von Fr. 69'811.-- (2010), Fr. 75'004.-- (2011), Fr. 69'985.-- (2012), Fr. 80'805.-- (2013) und Fr. 77'093.-- (2014). Es ist davon auszugehen, dass er ohne Eintritt des Gesundheitsschadens diese Tätigkeit weiterhin ausgeübt hätte, weshalb das Valideneinkommen aufgrund dieser Basis zu bestimmen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2016, 8C\_728/2016, E. 3.1, mit weiteren Verweisen). Unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung ist das Valideneinkommen für das Jahr 2016 mit höchstens rund Fr. 80'000.-- zu veranschlagen. Das Durchschnittseinkommen für Tätigkeiten des Kompetenzniveaus 1 gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) bzw. Lohnentwicklung des Bundesamtes für Statistik (BFS) beträgt für das Jahr 2016 Fr. 67'022.-- (Informationsstelle AHV/IV, IV 2018, Bern 2018, Anhang 2). Selbst unter Gewährung des höchstmöglichen Tabellenlohnabzugs von 25 % (BGE 126 V 80 E. 5 b/cc ) resultierten ein Invaliditätseinkommen von Fr. 50'267.-- und kein Rentenanspruch begründender Invaliditätsgrad von 37 %.

#### **E. 5**

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird

abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.